

**Verwaltungskostensatzung  
der Stadt Weida  
Vom 20.04.2018**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) hat der Stadtrat der Stadt Weida in der Sitzung vom 15.03.2018 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

- (1) Die Stadt Weida erhebt auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (Teil A und B) für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn
  1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
  2. ein Widerspruchzurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.
- (3) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer – auch städtischer – Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
- (5) Öffentliche Leistungen sind
  1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
  2. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
  3. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (6) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die
  1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
  2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Stadt knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand

einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

## **§ 2**

### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung werden entsprechend angewandt.
- (2) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.
- (3) Weiterhin gebührenfrei sind Amtshandlungen, die im Gebührenverzeichnis (Anlagen Gebührenverzeichnis Teil A und B dieser Satzung) als gebührenfrei festgesetzt sind. Des Weiteren kann sich die Gebührenfreiheit aus einschlägigen Sondergesetzen ergeben.

## **§ 3**

### **Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 Euro. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung von der Behörde aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, so ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000,00 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten hat.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, werden bis zu 75 v.H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20,00 Euro.
- (5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

## **§ 4 Verwaltungskostengläubiger**

Verwaltungskostengläubiger ist die Stadt Weida.

## **§ 5 Verwaltungskostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
  1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## **§ 6 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Festgebühren und Zeitgebühren.
- (3) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (4) Zeitgebühren werden nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand bemessen.

## **§ 7 Rahmengebühren**

- (1) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
  1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
  2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungsaufwand.

- (2) Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Verwaltungsaufwand im Sinne von Ziffer 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

## **§ 8 Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages wird der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## **§ 9 Auslagen**

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer, stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Im Gebührenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind oder pauschaliert erhoben werden.
- (3) Auslagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

- (4) Auslagen sind außer in den Fällen der Gebührenfreiheit aufgrund § 2 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.
- (5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## **§ 10**

### **Verwaltungskostenentscheidung**

- (1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
- (2) Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

## **§ 11**

### **Entstehen und Fälligkeit der Verwaltungskostenschuld**

- (1) Die Ansprüche aus dem Verwaltungsgebührensschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Verwaltungskostensatzung die Leistungspflicht knüpft. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührensuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 8 dieser Satzung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages; in den Fällen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

## **§ 12**

### **Säumniszuschlag**

- (1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständigen Kasse der Tag des Eingangs oder
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.
- (5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

### **§ 13 Billigkeitsregelungen**

- (1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Verwaltungskostenforderungen gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sowie die hierzu ergangene Dienstanweisung der Stadt Weida vom 29.06.2016.

### **§ 14 Vollstreckung**

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 15 Rechtsbehelf**

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### **§16 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 17**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten außer Kraft, die
- Verwaltungskostensatzung der Stadt Weida vom 12. November 2002, einschließlich des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Weida (bekannt gemacht im Weidaer Amtsblatt vom 23. November 2002, 187. Ausgabe),
  - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinsdorf vom 9. Oktober 2001, einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinsdorf (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“ – Leubatalanzeiger – Nr. 21 vom 19. Oktober 2001),
  - Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenölsen vom 10. Dezember 1996, einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenölsen (bekannt gemacht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Leubatal“ – Leubatalanzeiger – Nr. 5 vom 21. März 1997), samt ihren Änderungen.

Weida, 20.04.2018

gez. Beyer  
Bürgermeister

Siegel

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Amtshandlungen/Leistungen</b>	
1.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Bescheide, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	5,00 - 100,00
<b>2.</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
2.1	<b>Grundsätze</b>	
	Gebühren nach Ziffer 2 sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist, soweit für eine Amtshandlung/Leistung eine Gebührenbemessung nach dem Zeitaufwand infolge des damit verbundenen Müheaufwandes zu bestimmen oder wenn Wartezeiten bei der Bearbeitung entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.	
	Mit diesen Kosten ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Erbringung der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
2.2	<b>Gebühren für regelmäßige Tätigkeit</b>	
2.2.1	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je angefangene 1/4 Stunde	14,00
2.2.2	Übrige Beschäftigte, je angefangene 1/4 Stunde	10,00
2.2.3	Zuschlag zu Ziffer 2.2.1 bis 2.2.2 für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	25 v.H. der Gebühren nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.2
<b>3.</b>	<b>Auskünfte und Akteneinsicht</b>	
3.1	<b>Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.</b>	
3.1.1	Mündliche und schriftliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei
3.1.2	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	20,00 - 350,00
3.2	<b>Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist</b>	
3.2.1	Wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2.1 - 2.2.3)
3.2.2	Beaufsichtigte Einsichtnahme in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Karte, Plan usw.);	3,00
3.2.3	Zuschlag in Fällen, in denen die Unterlagen mehr als 10 Jahre geschlossen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke/Pläne.	50 v.H. der Gebühr nach Ziffer 3.2.1 bis 3.2.2; mindestens 3,00
3.2.4	Ablehnung eines Antrages	gebührenfrei
<b>4.</b>	<b>Abschriften, Abzüge, Ausfertigungen, Duplikate und Ersatzurkunden</b>	
4.1	<b>Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</b>	
4.1.1	Abschriften und Auszüge aus Akten, Karteien, öffentlichen Verhandlungen, Registern, Statistiken, amtlich geführten Büchern, Rechnungen und sonstigen Unterlagen u.a. für jede angefangene Seite	



4.1.2	in deutscher Sprache a) DIN A5 b) DIN A4 c) DIN A3	5,00 11,00 18,00
4.1.3	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten a) DIN A5 b) DIN A4 c) DIN A3	11,00 22,00 36,00
4.1.4	schwierige Abschriften in tabellarischer Form, Registerblätter, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u.a.	nach Zeitaufwand (Ziffer 2.2.1 - 2.2.3)
<b>4.2</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
4.2.1	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheide, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Ausweise u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist.	50 v.H. der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr; mindestens 5,00
<b>4.3</b>	<b>Anfertigen von Fotokopien oder Lichtpausen, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden</b>	
4.3.1	Vervielfältigungen - schwarz-weiß a) bis DIN A4 - für die ersten 50 Seiten s/w - je Seite für jede weitere Seite (ab Seite 51) b) DIN A3 - für die ersten 50 Seiten s/w - je Seite für jede weitere Seite (ab Seite 51)	0,30 0,05 0,60 0,09
4.3.2	Ausdrucken von digitalen Antragsformularen (schwarz-weiß) in DIN A4 - je Seite	0,60
4.3.3	Vervielfältigungen - farbig a) bis DIN A4 - je Seite b) DIN A3 - je Seite	1,30 2,00
4.3.4	Ausdrucken von digitalen Antragsformularen (farbig) in DIN A4 - je Seite	1,30
4.3.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform - je Datei	2,50
<b>5.</b>	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse</b>	
5.1	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	gebührenfrei
5.2	Beglaubigungen, Bescheinigungen nach Ziffer 5.3 bis 5.5 für Rentenzwecke, und städtischen Dienstgebrauch, für Schüler oder Azubi	gebührenfrei
5.3	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,40
5.4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. a) die die Behörde selbst erstellt hat - je Urkunde b) in anderen Fällen - je Seite	2,50 1,00
5.5	Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	2,00
5.6	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand a) je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	10,00 40,00

Ziffer	Gebührenart	Gebührenbemessung in €
<b>6.</b>	<b>Bauangelegenheiten</b>	
<b>6.1</b>	<b>Auskünfte (auch Baujahresauskünfte), Akten- oder Planeinsicht, Fotosammlung</b>	
6.1.1	Bearbeitungsgebühr einfacher Art je Vorgang, Akte oder Plan	13,00
6.1.2	Bearbeitungsgebühr mit erheblichem Arbeitsaufwand zur Gewährung der Akten- oder Planeinsicht	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2.1 - 2.2.3)
6.1.3	Bearbeitungsgebühr für Recherchen bei Vorlage eines schriftlichen Auftrages	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2.1 - 2.2.3)
6.1.4	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung	30,00 - 80,00
6.1.5	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00
6.1.6	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25,00 - 150,00
6.1.7	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	25,00 - 150,00
6.1.8	Erteilung eines Schachtscheines	25,00 - 100,00
6.1.9	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	15,00
6.1.10	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	20,00 - 100,00
6.1.11	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00
<b>6.2</b>	<b>Anfertigen von Auszügen/Kopien aus Bauakten, historischen Stadtkarten oder Bebauungsplänen</b>	
6.2.1	Kopien	
	a) bis DIN A4 s/w - je Seite	0,50
	b) DIN A3 s/w - je Seite	0,80
	c) je urheberrechtlich geschütztem Bebauungsplan	10,00
6.2.2	Ausdruck von Scan	
	a) Format bis DIN A4 (Papier s/w)	0,50
	b) Format DIN A3 (Papier s/w)	0,80
<b>7.</b>	<b>Grundstücksangelegenheiten</b>	
<b>7.1</b>	<b>Bescheinigungen, Erteilungen, Zustimmungen</b>	
7.1.1	Gebühren für Bescheinigungen zum Vorkaufsrecht	
	a) Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Wohn- und Teileigentum gemäß § 24 Abs. 2 BauGB - je Bescheinigung pro Erwerb	11,00
	b) Gebühren für Bescheinigungen bei Kauf von Grundstücken gemäß § 26 Abs. 1 BauGB - je Bescheinigung pro Flurstück	11,00
7.1.2	Gebühren bei Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	
	Ausstellung eines Negativattestes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechtes)	33,00
7.1.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung	
	a) mit Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	80,00
	b) ohne Erfordernis eines Stadtratsbeschlusses	30,00
7.1.4	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetz	15,00

<b>8.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
8.1	Zweitstücke (Duplikate) von Steuerbescheiden	3,00
8.2	Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
<b>8.3</b>	<b>Amtliche Bescheinigungen (jeweils zzgl. Portoauslagen bei Postversand, sofern frankierter Rückumschlag fehlt)</b>	
8.3.1	Bescheinigungen über	
	a) steuerliche Unbedenklichkeit	6,00
	b) sonstige Bescheinigungen über geleistete Zahlungen	6,00
8.3.2	Saldenbestätigungen	11,00
<b>8.4</b>	<b>Gebühren in allgemeinen Fällen und Vollstreckungsfällen</b>	
8.4.1	Akteneinsicht in eine Vollstreckungsakte in der Vollstreckungsbehörde vor Ort	nach Zeitaufwand (Teil A Ziffer 2.2.1 - 2.2.3)
8.4.2	Anfertigen von s/w Fotokopien von Buchungs- und Vollstreckungsunterlagen	Teil A Ziffer 4.3.1; ab 5,00 € Gesamtgebühr
8.4.3	Zweitstücke (Duplikate) von Unterlagen aus der Zwangsvollstreckung	Teil A Ziffer 4.2.1
8.4.4	Erteilung einer Löschungsbewilligung für im Wege der Vollstreckung eingetragene Zwangssicherungshypotheken	30,00
8.5	Vom Schuldner zu vertretende Gebühr für die erteilte Einzugsermächtigung bzw. der Vorlage von Schecks, deren Einzug/Einlösung scheitert	In Höhe der durch die Bank berechneten Auslagen
<b>9.</b>	<b>Hauptverwaltung</b>	
9.1	Fundsachenaufbewahrung - pro Fall	
	a) Fahrrad	10,00
	b) Sonstige Fundsachen	6,00
<b>10.</b>	<b>Ordnungsverwaltung</b>	
10.1	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	5,00 - 350,00
10.2	Ausnahmen und Befreiungen (Genehmigungen) gemäß Baumschutzsatzung	15,00 - 200,00